

# Förderreglement forME

## 1) Grundsätze

Der *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* fördert über das Programm forME die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern im Kanton Aargau und der Forschung im ETH Bereich.

Ärztinnen und Ärzte in Fort- und Weiterbildung, mit und ohne Dokortitel, oder medizinisch-akademisches Fachpersonal mit relevanter Expertise mit Anstellung an einem Partnerspital<sup>1</sup> im Kanton Aargau können dabei geschützte Forschungszeit für die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt mit einer Institution des ETH-Bereichs (akademischer Projektpartner) beantragen, wobei das Spital eine finanzielle Kompensation erhält, um den temporären Ausfall der Ärztinnen und Ärzte im klinischen Betrieb auszugleichen.

Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

## 2) Art der Förderung

Unterstützt werden Forschungsprojekte in denen mindestens ein Spital im Kanton Aargau und mindestens eine Institution aus dem ETH Bereich involviert sind, wobei sowohl das Spital als auch die Institution aus dem ETH Bereich Mitglieder des *Vereins für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* sein müssen.

**Förderfähige Kosten:** Förderfähig ist ausschliesslich die finanzielle Vergütung für das Partnerspital (Ausfallkompensation) in der Höhe von max. 20% des Salärs der gesuchstellenden Person nach den üblichen Regeln des involvierten Spitals. Die **jährlichen Maximalgrenzen pro Ausschüttung** betragen je nach Funktionsstufe für Assistenzärzte/-ärztinnen in der Regel **CHF 25'000** und für Oberärzte/-ärztinnen in der Regel **CHF 35'000**. Sachmittel fallen nicht unter die förderfähigen Kosten. Die Projektpartner müssen im Antrag nachweisen, dass sämtliche übrige Projektkosten durch anderweitige Finanzierung gedeckt sind. Das Partnerspital ist für eine allfällige Weiterleitung der finanziellen Vergütung an seine akkreditierten Zentren sowie Belegärztinnen und Belegärzte verantwortlich.

**Dauer:** 6 – 24 Monate, berufsbegleitend. Im Mittel soll ca. 1 Tag pro Woche geschützte Forschungszeit für die gesuchstellende Person garantiert werden, wobei mindestens ein Teil davon vor Ort bei einem akademischen Projektpartner absolviert werden muss. Die Aufteilung der ungefähren Präsenzzeit in Prozent sollte vor Beginn der Arbeit zwischen den beteiligten Institutionen schriftlich festgehalten werden.

---

<sup>1</sup> An einem Partnerspital akkreditierte Zentren und Belegärztinnen und Belegärzte werden dem entsprechenden Partnerspital zugerechnet.

Die Geschäftsstelle des *Vereins für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* erarbeitet die Einzelheiten der Ausschreibung gemeinsam mit der Leitung des Evaluationsgremiums.

Ausschreibungen werden auf einer öffentlich zugänglichen Webseite ausgeschrieben. Die teilnehmenden Institutionen sind dafür besorgt, ihre potentiellen Antragsstellenden auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam zu machen.

### **3) Voraussetzungen für die Gesuchstellenden**

Zur Gesuchstellung berechtigt sind Ärztinnen und Ärzte mit und ohne Dokortitel oder medizinisch-akademisches Fachpersonal mit relevanter Expertise mit Anstellung an einem Partnerspital oder dessen akkreditierten Zentren<sup>1</sup> im Kanton Aargau. Als Partnerspital definiert sind Spitäler, die Mitglied des *Vereins für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* sind.

Ausgeschlossen sind Ärztinnen und Ärzte in leitender Funktion oder mit abgeschlossener Habilitation.

Gesuchstellende Personen müssen sich über eine den Voraussetzungen des Projekts entsprechende Qualifikation und Tätigkeit ausweisen.

### **4) Anforderungen an die geplante Forschung**

Die Förderung von Forschung mit unmittelbarem kommerziellem Nutzen ist ausgeschlossen. Die bewilligten Projekte werden vor Projektstart vom Departement Bildung, Kultur und Sport auf lotterierechtliche Konformität geprüft. Demnach müssen Projekte den [Kriterien der anwendungsorientierten Grundlagenforschung nach Definition des Schweizer Nationalfonds](#) entsprechen.

Die Grundsätze der Forschungs- und Publikationsfreiheit müssen für alle Mitarbeitenden im Projekt garantiert sein.

Auf Gesuche, die gegen ethische Grundsätze der medizinischen Forschung, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität oder der guten wissenschaftlichen Praxis verstossen, tritt das Evaluationsgremium nicht ein. Allfällige projektrelevante, bewilligte Ethikkommissions- oder Tierversuchsentscheide sind dem Antrag beizulegen.

Der *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* kann Gesuchsverfahren oder laufende Beiträge sistieren, wenn gegen involvierte Forschende ein Verfahren wegen Verdachts auf Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität oder die gute wissenschaftliche Praxis hängig ist. Gesuchstellende beziehungsweise Projektpartner sind verpflichtet, gegenüber dem *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* auf Anfrage entsprechende Auskunft zu erteilen.

## 5) Gesuchsverfahren

Die gesuchstellende Person (siehe 3) reicht den Förderantrag in Antwort auf die publizierte Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des *Vereins für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* ein. Das in der Ausschreibung detaillierte Antragsverfahren ist einzuhalten.

Das Projektteam besteht aus der gesuchstellenden Person (siehe 3) sowie mindestens einem Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin des akademischen Projektpartners (siehe 1). Weitere Projektmitarbeitende und Partnerinstitutionen sind möglich.

Die anteilige Finanzierung des Forschungsprojekts ist durch die Projektpartner sicherzustellen, im Gesuch zu beschreiben und in den jeweiligen Unterstützungsschreiben zu bestätigen.

Folgende Unterstützungsschreiben müssen dem Antrag beiliegen:

- a) Das Partnerspital<sup>1</sup> verpflichtet sich, die gesuchstellende Person im Erfolgsfall über die bewilligte Dauer für das beantragte Pensum der freien Forschungszeit von anderen Verpflichtungen zu befreien. Gegebenenfalls ist die anteilige Finanzierung des Forschungsprojekts aus anderen Mitteln zu bestätigen.
- b) Der akademische Projektpartner bestätigt sein Interesse an der Zusammenarbeit sowie die anteilige Finanzierung des Forschungsprojekts aus anderen Mitteln.
- c) Sollte der Forschungsbeitrag als Teil einer betreuten Arbeit (z.B. einer medizinischen Dissertation) erfolgen, wird zusätzlich eine Bestätigung der betreuenden Professur verlangt.

Auf offensichtlich ungenügende Gesuche tritt das Evaluationsgremium nicht ein.

Die Zusprache mehrerer zeitlich sich überschneidender Beiträge für eine gesuchstellende Person ist nicht möglich.

Die Wiedereinreichung abgelehnter Gesuche zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

## 6) Beurteilungsverfahren

Zuständig für die Beurteilung der Gesuche ist das Evaluationsgremium.

Geleitet wird das Evaluationsgremium von einer unabhängigen Persönlichkeit mit exzellentem medizinischem Leistungsausweis. Weitere Mitglieder des Evaluationsgremiums sind Fachpersonen der Vereinsmitglieder sowie mindestens eine externe unabhängige Expertin / ein unabhängiger Experte.

Der Kanton Aargau als massgeblicher Unterstützer des Vereins erhält nach Wunsch mit einem Experten/einer Expertin Einsitz im Evaluationsgremium.

Jedes Gesuch wird von mindestens drei Mitgliedern des Evaluationsgremiums geprüft. Dabei wird darauf geachtet, dass mindestens je ein Experte / eine Experte aus einem Partnerspital und einer Institution des ETH Bereichs stammt und jedes Gesuch zusätzlich von einem unabhängigen

Fachexperten / einer unabhängigen Fachexpertin begutachtet wird. Das Evaluationsgremium achtet dabei auf die gute Praxis zur Vermeidung von Interessenkonflikten in der wissenschaftlichen Forschung.

Das Evaluationsgremium entscheidet über die Gesuche, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, nach klar definierten Evaluationskriterien. Die Gesuchstellenden haben keinen Anspruch, ihr Gesuch nachträglich zu ergänzen.

## **7) Evaluationskriterien**

Massgebliche Evaluationskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsprojekts: wissenschaftliche Bedeutung der Fragestellung, Aktualität und Originalität, Eignung der vorgeschlagenen Methoden, Machbarkeit des Vorhabens
- b) Eignung des Projektteams: Fachkompetenz der im Projekt involvierten Personen in Bezug auf die Umsetzung des im Antrag beschriebenen Vorhabens, Unterstützung der beteiligten Institutionen, ggf. akademisch-medizinische Begleitung/Mentoring
- c) Förderung von Synergien zwischen Klinik und Forschung, entsprechend dem Vereinszweck zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ETH-Bereich und den Spitälern im Kanton Aargau.

## **8) Entscheide**

Das Evaluationsgremium entscheidet abschliessend über eine Zusprache und erstattet dem Vereinsvorstand an der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Die gesuchstellende Person sowie die administrative Kontaktstelle des Partnerspitals an dem die gesuchstellende Person angestellt ist, werden schriftlich über den Entscheid informiert. Das Partnerspital informiert entsprechend seine akkreditierten Zentren bzw. Belegärztinnen oder Belegärzte.

## **9) Beitragsverwendung und Beitragsverwaltung**

Beitragsempfangende Institution ist das Partnerspital<sup>1</sup> oder dessen akkreditierten Zentren, an dem die erfolgreiche gesuchstellende Person angestellt bzw. – im Falle Belegärzteschaft – akkreditiert ist.

Die beitragsempfangende Institution ist verpflichtet, den zugesprochenen Beitrag ausschliesslich für die unter 2) beschriebene Ausfallkompensation zu verwenden. Falls die Ausfallkompensation, aus welchen Gründen auch immer, nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden kann, so ist die beitragsempfangende Institution verpflichtet, den bereits erhaltenen, aber nicht verwendeten Beitrag an den Verein rückzuerstatten.

Alle Mitarbeitenden im Projektteam verpflichten sich, die Forschungsarbeiten mit der gebotenen Sorgfalt und nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis, namentlich der geltenden ethischen Richtlinien, durchzuführen.

Bewilligte Projekte müssen innerhalb von 6 Monaten gestartet und ab Projektstart innerhalb von höchstens 24 Monaten abgeschlossen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine einmalige Fristerstreckung um weitere 3 Monate gewährt werden.

Wird der Antrag auf Beitragsfreigabe nicht rechtzeitig gestellt oder keine Fristerstreckung gewährt, verfällt der Beitrag.

Die Beitragsfreigabe durch den *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* wird nach Bekanntgabe des Startdatums durch die befragempfangende Institution gewährt.

Die befragempfangende Institution bleibt im Falle bestehender Arbeitsverhältnisse während der gesamten Projektdauer die Arbeitgeberin der erfolgreichen gesuchstellenden Person mit allen zugehörigen Rechten und Pflichten. Bei einem Stellenwechsel an ein anderes, Spital, das Vereinsmitglied ist, kann die Ausfallkompensation anteilig an den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die betroffenen Partnerspitäler regeln die nötigen Formalitäten in einer separaten Vereinbarung und informieren den Vereinsvorstand.

### **10) Informations- und Berichterstattungspflichten**

Die befragempfangende Institution ist verpflichtet, den *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* unverzüglich schriftlich über Ereignisse zu informieren, welche die Umsetzung des bewilligten Projekts gefährden könnten.

Das Projektteam reicht dem *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Projekts einen Schlussbericht ein. Einzelheiten dazu, inklusive einer entsprechenden Vorlage, werden dem Projektteam durch die Geschäftsstelle des Vereins rechtzeitig kommuniziert.

### **11) Rechte an Forschungsergebnissen, Verwertung, und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen**

Die Rechte an den Forschungsergebnissen, die im Rahmen des geförderten Projekts erzielt wurden, werden in einem separaten Projektvertrag geregelt. Die involvierten Institutionen, Zentren und Belegärzteschaft regeln die Verwertung der Resultate fallweise in einer separaten Vereinbarung.

Das Projektteam ist verpflichtet, die im bewilligten Forschungsprojekt erzielten Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen und dabei auf die finanzielle Unterstützung durch den *Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau* hinzuweisen.

Die den veröffentlichten Forschungsergebnissen zugrunde liegenden Datensätze sind in geeigneter Form über eine nach [FAIR](#) Prinzipien operierende, anerkannte, wissenschaftliche Datensammlung zugänglich zu machen. Dabei gilt das Prinzip «as open as possible, as closed as necessary».

Der Verein für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau veröffentlicht einmal im Jahr ein akademisches Reporting zu den geförderten Arbeiten auf seiner öffentlich zugänglichen Vereins-Website. Der Verein kann ausserdem das im Antrag entsprechend bezeichnete «Laienabstract» des Projekts auf der Vereins-Website publizieren. Nach Rücksprache und expliziter Einwilligung des Projektteams können weitere Informationen über die geförderten Forschungsarbeiten und Forschungsergebnisse auf der Vereins-Webseite publiziert sowie zum Zweck der weiteren Drittmittelwerbung durch den Verein öffentlich präsentiert werden. Der Verein ist dafür besorgt, dass berechnete Geheimhaltungsinteressen gewahrt werden.

## 12) Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins für medizinische Forschung und Innovation im Kanton Aargau erlässt das vorliegende Förderreglement und überprüft dieses regelmässig. Alle Ausschreibungen des Förderprogramms ForME (Forschung für die Medizin im Kanton Aargau) basieren auf diesem Förderreglement. Zusätzliche Dokumente und Vorlagen können bei Bedarf durch Beschluss des Vorstands dem Förderreglement als Anhänge beigefügt werden.

## Änderungsverlauf:

Version	Datum	Änderung	Autor
4.0	29.04.2024	Editoriale Präzisierungen der ETH Zürich	Maxim Eifinger, Oliver Treuthardt, Michèle Erat
3.0	22.04.2024	Änderung aufgrund von Rückmeldung der HKA: Akkreditierte Zentren als mögliche Arbeitgeber unter 3.1, Zusatz zum Umgang mit bereits überwiesenen Beiträgen bei Projektabbruch oder Stellenwechsel unter 9)	Oliver Treuthardt, Michèle Erat
2.1	10.04.2024	Revision insbesondere hinsichtlich der Frage zur Stellung von akkreditierten Zentren	Oliver Treuthardt, Michèle Erat
2.0	26.03.2024	Revision aufgrund von Anmerkungen der ETH Zürich und der HKA sowie den Auflagen zum Entscheid der Beitragszusicherung von Swisslos Geldern vom 26. März 2023 (2023. REF 6243)	Hans Jürg Beer, Michèle Erat
1.0	29.02.2024	Erste Version zur Zirkulation	Hans Jürg Beer, Michèle Erat

